

Martin Kurze

Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe : Der Umgang mit der Fallbelastung

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kurze, M. (1998). Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe : Der Umgang mit der Fallbelastung. *Bewährungshilfe* 45(1998), 3, S. 231–238.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1274

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

IV. Der Umgang mit der Fallbelastung

MARTIN KURZE

Eine intensive Auseinandersetzung mit der Problematik der zu betreuenden Klientel ist der Bewährungshilfe angesichts der hohen Fallzahlen nur eingeschränkt möglich. Der Beitrag diskutiert Strategien im Umgang mit einer hohen Fallbelastung aus Sicht der Bewährungshelfer, ihrer Dienstaufsichten und der unterstellenden Strafrichter. Dabei wird deutlich, daß insbesondere Anregungen vorzeitiger Beendigungen einer Unterstellung vergleichsweise selten praktiziert werden. Die prinzipiell positive Resonanz derartiger Vorschläge bei den Strafrichtern sollte für die Bewährungshelfer Anlaß sein, Anregungen zur Verkürzung der Unterstellungszeiten auch im Hinblick auf eine gewisse Fallentlastung künftig häufiger vorzuschlagen.

Das Rechtsinstitut der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung und damit einhergehend der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer ist von einer geradezu dynamischen Entwicklung gekennzeichnet. Zahlreiche Faktoren wie etwa die erhebliche Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung, aber auch der Strafrestausssetzung, der Trend in der Rechtsprechung, in steigendem Maße die verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen,¹ aber wohl auch die sich abzeichnenden Erfolge der Bewährungshilfe haben dazu beigetragen, daß die Bewährungshilfe inzwischen der mit Abstand stärkste Zweig der Sozialen Dienste geworden ist und sich zur wichtigsten Alternative zur Freiheitsstrafe entwickelt hat.²

Für die Bewährungshelfer bedeutet diese zunehmend großzügigere Aussetzungspraxis allerdings auch, daß sie in quantita-

tiver wie qualitativer Hinsicht enorm gefordert wurden bzw. werden. Nicht nur, daß sich die Zahl der unterstellten Probanden ständig erhöht und etwa die Zahlen der in Vollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen bei weitem überschreitet, auch die Sozialisationsdefizite und Konflikte im sozialen Umfeld der Probanden haben sich fortlaufend verschärft. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie Wohnungsnot oder Langzeitarbeitslosigkeit und individuelle Problemlagen wie Verschuldung oder wachsende Gewaltbereitschaft greifen ineinander über und zwingen die Bewährungshilfe fortwährend zur Überprüfung bewährter oder Erprobung neuer Arbeitsweisen.³

Während die Landesjustizverwaltungen noch in den 70er Jahren auf die stetig ansteigenden Unterstellungszahlen mit einem Ausbau der personellen Ressourcen antworteten und damit die Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer zumindest etwas abfedern konnten,⁴ werden derartige Strategien mit Verweis auf die veränderten

1 Vgl. dazu SCHÄFER, G. (1992). Spezialpräventive Erwägungen bei der richterlichen Entscheidungsfindung. In: J.-M. JEHLE (Hrsg.). Individualprävention und Strafzumessung. KUP 7. KrimZ. Wiesbaden. S. 183 ff, hier: S. 192 ff.

2 So JEHLE, J.-M. (1994). Soziale Dienste in der Justiz. In: JEHLE/SOHN (Hrsg.). Beitrag I, Fn. 1. S. 13 ff.; hier: S. 16 f. mit Verweisen auf die statistischen Zahlen.

3 So bereits BEST, P. (1984). Beitrag II, Fn. 7. S. 26 ff.

4 So gelang es etwa, die Fallbelastung durch Personalmaßnahmen von 64 Probanden im Jahr 1970 auf 53 Probanden im Jahr 1976 zu senken. In den Jahren danach setzte

ökonomischen Ausgangsbedingungen bereits seit einigen Jahren nicht mehr verfolgt.⁵ Priorität genießen Überlegungen, wie dem Arbeitsanfall mit modernen Methoden des Managements begegnet werden kann, wie vorhandene Ressourcen besser genutzt, effektiver eingesetzt oder flexibler gehandhabt werden können.⁶

Dabei sind in groben Zügen zwei verschiedene Richtungen auszumachen, in die sich die Bewährungshilfe fortentwickeln soll. Einerseits lauten die Stichworte Arbeit im Verbundsystem, Koordination und Vernetzung, also eine Verdichtung der bestehenden internen und externen Kommunikationsstrukturen. Andererseits zielen die Vorschläge auf interne Aspekte der Bewährungshilfe, man könnte sie auch als eine qualitative Verdichtung der Arbeit bezeichnen. Darunter fallen etwa Anregungen zur Verkürzung der Bewährungs- oder Unterstellungszeiten, Konzentration auf bestimmte Fallgruppen oder auf genuine Aufgabenstellungen justitiell geprägter Sozialarbeit. Beide Denkrichtungen sind natürlich im Sinne zusätzlicher Synergieeffekte miteinander verknüpfbar. Ob indes zur Umsetzung dieser Vorstellungen eine behutsame Fortentwicklung oder eine grundlegende strukturelle Umgestaltung der sozialen Dienste erforderlich ist, wird zuweilen sehr kontrovers diskutiert; ist je-

doch nur indirekt Thema dieser Erörterungen.⁷

Diese Ausführungen konzentrieren sich auf die Vorstellungen der Bewährungshelfer zum Umgang mit der stetig ungünstiger werdenden Betreuungsrelation. Freilich läßt sich bei der Frage, mit welchen Strategien die Bewährungshilfe den steigenden Unterstellungszahlen begegnen will, ohne nun ihre unbestreitbaren Erfolge zu gefährden, auch nach den verschiedenen Strukturen differenzieren. Insofern sind Aufschlüsse zu erwarten, welche Vorgehensweisen von den einheitlichen sozialen Diensten der Justiz und den traditionell organisierten Bewährungshilfen präferiert werden. Durch die Einbeziehung der Sichtweisen der Dienstaufsichten besteht die Möglichkeit eines querschnittsartigen Einblicks für beide Berufsgruppen, der die Frage des Umgangs mit einer hohen Fallbelastung auf eine breitere empirische Basis stellt.

Wie viele Probanden nun von einem Bewährungshelfer maximal betreut werden können, ohne daß die Qualität seiner Arbeit darunter leidet, ist eine Frage, die die Bewährungshilfe praktisch mit Beginn der erörterten Entwicklung begleitet.⁸ Als Richtgröße für eine angemessene Durchführung des gesetzlichen Auftrags und eine intensive sozialpädagogische Aufgabenerledigung wird übereinstimmend eine Fallzahl von 35, maximal 40 Probanden ge-

sich die Steigerung der Fallbelastungszahlen jedoch kontinuierlich fort. Vgl. dazu etwa DÜNKEL, F. (1986). Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz - eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. In: *BewHi* 33, S. 129 ff; hier: S. 131.

5 Stellvertretend für viele vgl. etwa BEST, P. (1994). Ambulante Soziale Dienste der Justiz im Verbund mit der Freien Straffälligenhilfe. In: *BewHi* 41. S. 131 ff, hier insbesondere S. 140.

6 Vgl. etwa MAELICKE, B. (1997). Sparen als Chance? Zur Notwendigkeit der Qualitätsdiskussion in der Kriminalpolitik. In: *Kriminalpädagogische Praxis* 25. S. 46 ff.

7 Vgl. dazu etwa die Ausführungen und unterschiedlichen Sichtweisen aus Sicht der Justizverwaltungen von DERTINGER, WEGENER, BERTRAM, BEST, MAELICKE UND SCHELLHOSS in JEHL/ SOHN (Hrsg.). (1994). Beitrag I, Fn. 1.

8 Vgl. dazu statt vieler aus früherer Zeit, bereits mit dem Vermerk, daß die Überlastung der Bewährungshelfer bis zum Überdruß erwähnt worden sei: FRIEDEMANN, D. (1978). Beitrag II, Fn. 6. S. 14 ff.

nannt.⁹ Von derartigen Fallzahlen hat sich die Bewährungshilfe jedoch schon seit Jahren entfernt, allenfalls neu eingestellte Bewährungshelfer können für eine gewisse Übergangszeit unter diesen Bedingungen arbeiten. Selbst wenn man die offiziellen Bewährungshilfestatistiken zugrunde legt, in der bekanntlich die Anzahl der Probanden auf die Planstellen für Bewährungshelfer umgerechnet werden,¹⁰ also im Zweifelsfall eher zu niedrige Fallzahlen ausweisen, liegen die Durchschnittswerte unisono deutlich über den angestrebten Betreuungsrelationen. Insofern wird auch übereinstimmend – und seit Jahren – die Fallbelastung der Bewährungshelfer als zu hoch eingestuft.¹¹

Freilich gibt es auch seit Jahren Stimmen, die davor warnen, die alleinigen Fallzahlen als Abbild der zu leistenden Arbeit zu begreifen. Zwar werden auch von ihnen in der Regel die ungünstigen Arbeitsbedingungen und Belastungen grundsätzlich anerkannt, doch unter dem Vorbehalt, daß

ein Teil der Probanden eigentlich keiner aktiven Betreuung bedürfe, das Betreuungsverhältnis in solchen Fällen vielmehr aus „taktischen“ Gründen aufrechterhalten werde.¹²

Ob die Fallbelastung des Bewährungshelfers negative Rückwirkungen für den Probanden zeitigt, etwa meßbar über die Widerrufs- oder Legalbewährungsquoten, ist angesichts der komplexen Wechselwirkungen schwer zu beurteilen.¹³ Gleichwohl zeigen frühere Untersuchungen, in denen die Fallbelastung, Belastungsfaktoren des Probanden und Bewährungserfolg zueinander in Beziehung gesetzt wurden, daß ein hoher Arbeitsanfall des Bewährungshelfers Einfluß auf das Bewährungsergebnis zu nehmen scheint, wengleich andere Faktoren wie etwa die Vorstrafenbelastung oder die Defizite des Probanden im sozialen Bereich deutlich stärker die Widerrufswahrscheinlichkeit erhöhten.¹⁴ Probandenbefragungen kommen zu dem Ergebnis, daß den Probanden mehrheitlich zwar einerseits die Zeitdefizite der Bewährungshelfer vertraut sind, sie andererseits gleichwohl auch bei hoher Problembelastung in ausreichendem Umfang Hilfe erhielten¹⁵ bzw. die Hilfestellung durch den Bewährungshelfer nur zu einem kleinen Teil als wenig engagiert erleben.¹⁶

9 Auf ähnliche Werte kommt bei einer Arbeitszeituntersuchung an drei Bewährungshelfern bereits BRAUNGARDT, wenn er die geleistete Arbeit auf die gesetzliche Arbeitszeit umrechnet. Vgl. BRAUNGARDT, K. (1974). Arbeitsuntersuchung zur Fallmeßzahl bei Bewährungshelfern in Karlsruhe. In: *BewHi* 21. S. 116 ff. Best beziffert die Höchstgrenze mit 45 Fällen, vgl. BEST, P. (1984). Beitrag II, Fn. 7. S. 24 f.; Etwas niedrigere Zahlen erscheinen aus Sicht eines Bewährungshelfers vertretbar; vgl. RIES, A. (1986). Bewährungshilfe aus der Sicht eines Bewährungshelfers. In: SALMAN, M. (Hrsg.). Soziale Arbeit mit Straffälligen. Diesterweg. Frankfurt. S. 82 ff, hier. S. 84 f. Gleichlautend aus neuerer Zeit etwa KERNER, H.-J. (1993). Beitrag III, Fn. 2. S. 80.

10 So SCHÖCH, H. (1996). Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen. In: JEHL, J.-M. (Hrsg.). Kriminalprävention und Strafrecht. KUP 17. Wiesbaden. *KrimZ*. S. 291 ff, hier: S. 307 f.

11 Auf den Aspekt, daß die Verwaltungsarbeiten mit ansteigender Probandenzahl nicht bloß im gleichen Ausmaß, sondern disproportional stärker zunehmen, machen bereits WINTER & WINTER aufmerksam. Sie kommen bereits 1974 zu dem Ergebnis, daß der Leitgedanke der Bewährungshilfe unter diesen Umständen kaum zu verwirklichen sei. Vgl. WINTER, W. & G. (1974). *Bewährungshelfer im Rollenkonflikt*. Hamburg. Kriminalistik Verlag. S. 17. Aus neuerer Zeit statt vieler vgl. BEST, P. (1984). Beitrag II, Fn. 7. S. 24.

12 Vgl. etwa BOCKWOLDT, R. (1982). Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis. Lübeck. SCHMIDT-ROMHILD. S. 147 f mit weiteren Verweisen; BIEKER, R. (1982). Beitrag III, Fn. 5. S. 372 ff. Auch im Hinblick auf stigmatisierende Effekte zu langer Betreuungszeiten vgl. PFEIFFER, C. (1984). Bewährungshilfe auf falschen Gleisen? In: *BewHi* 31. S. 66 ff; hier: S. 68 f.

13 So KERNER, H.-J. (1993). Beitrag III, Fn 2. S. 80.

14 Vgl. KERNER, H.-J. & HERMANN, D. (1984). Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg. In: *BewHi* 31. S. 136 ff, hier: S. 148 ff.

15 Vgl. BIEKER, R. (1989). Beitrag III, Fn. 3. S. 107, S. 157 ff.

16 Vgl. HESENER, B. (1986). Beitrag III, Fn. 3. S. 162 f.

Tabelle 9 zeigt nun die zum Erhebungszeitpunkt erreichten Fallzahlen der befragten Bewährungshelfer. Für sämtliche Befragte ergab sich zum Befragungszeitpunkt ein Mittelwert von rd. 61 Probanden. Freilich finden sich größere Unterschiede bei der durchschnittlichen Fallbelastung, wenn nach den Strukturen oder nach einzelnen Bundesländern differenziert wird. Auf der Ebene der Länder wurden in Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen die höchsten Werte ermittelt, während in Bundesländern mit einem einheitlichen sozialen Dienst die Werte durchgängig unter dem bundesweiten Durchschnitt verbleiben. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Beschäftigten in den sozialen Diensten zusätzlich für die Gerichtshilfe oder andere Aufgaben zuständig sind. Ungeachtet der Frage nach der optimalen Betreuungszahl ist festzuhalten, daß die Fallzahlen in den Ländern, in denen die Befragten ausschließlich Bewährungsunterstellungen zu betreuen haben, durchgängig sehr hoch liegen, was sich auch in der Gesamtverteilung niederschlägt. Lediglich rd. 22% aller Befragten betreuen bis zu 50 Probanden;

stellt man nur auf die Vollzeitkräfte ab¹⁷, reduziert sich der Anteil von Befragten mit einer etwas geringeren Fallbelastung auf rd. 12%. Etwa 8% der Bewährungshelfer erreichen Spitzenwerte von über 80 zu betreuenden Probanden.

Festzuhalten bleibt also, daß für die überwiegende Mehrheit der an der Befragung teilnehmenden Bewährungshelfer (bereits) zum Erhebungszeitpunkt Betreuungsrelationen zu verzeichnen sind, die eine intensivere Auseinandersetzung mit den Problemen ihrer Klientel weitestgehend ausschließen, zumindest jedoch erheblich erschweren – auch unter dem Aspekt, daß möglicherweise ein Teil der unterstellten Probanden keiner intensiveren Betreuung bedarf. Aus der Sicht der Dienstaufsichten, die um eine Bewertung der Fallbelastung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Bewährungshelfer gebeten waren, ergibt sich etwa zwei Jahre später indes kein einheitliches Bild. Tabelle 10 zeigt deutlich, daß rd. jede dritte befragte Dienstaufsicht eine zu hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer verneint. Ein weiteres Drittel der befragten Dienstaufsichten verweigert sich einer pauschalen Zustimmung und beschränkt die zu hohe Fallbelastung auf einige Bewährungshelfer. Nur das letzte Drittel erkennt eine generell zu hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer an.

Tabelle 9: Formelle Unterstellung unter einen Bewährungshelfer

Fallbelastung (formelle Unterstellungen) Befragungszeitraum Jan. '95	Sozialer Dienst (N=113)	Tradition. Bew.-Hilfe (N=1065)	Insgesamt (N=1178)
bis zu 30 Probanden	18,6%	3,5%	4,9%
31–40 Probanden	14,2%	7,1%	7,8%
41–50 Probanden	15,0%	8,2%	8,8%
51–60 Probanden	23,0%	22,2%	22,2%
61–70 Probanden	20,4%	31,9%	30,8%
71–80 Probanden	5,3%	18,3%	17,1%
81–90 Probanden	2,7%	5,4%	5,2%
mehr als 90 Probanden	0,9%	3,4%	3,1%
Mittelwert (in Fällen)	48,8	62,8	61,4
Median (in Fällen)	53,0	64,0	63,4
Maximum (in Fällen)	100,0	145,0	145,0

Wie kommt es nun, daß diese seit Jahren bestehende Diskussion über die zu hohe Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer bei den Dienstaufsichten nicht in dem Maße Rückhalt erfährt, wie man es

17 Die Mittelwerte, differenziert nach dem Umfang der Beschäftigung, liegen bei den Teilzeitkräften (n=89) einheitlich bei rd. 38 Probanden, bei den Vollzeitkräften in der traditionell organisierten Bewährungshilfe (n=978) bei 65, in den Sozialen Diensten (n=109) bei 49 Probanden.

möglicherweise erwarten könnte? Das Befragungsmaterial gibt dazu keine näheren Antworten: Weder die persönlichen Daten der Dienstaufsichten (Alter, Geschlecht, Berufserfahrung, Erfahrungen mit der Dienstaufsicht) noch ihre Angaben zur Handhabung der Dienstaufsicht, zu ihrer Kontaktgestaltung mit den Bewährungshelfern oder ihren Erwartungen an die Arbeitsweisen der Bewährungshelfer lassen Besonderheiten erkennen, wenn nach der Frage zur Einschätzung der Fallbelastung differenziert wird.

Tabelle 10: Bewertung der Fallbelastung durch Dienstaufsichten

Fallbelastung Befragungszeitraum Nov. '96	Sozialer Dienst (N=15)	Tradition. Bew- Hilfe (N=59)	Insgesamt (N=74)
generell zu hohe Fallbelastung	33,3%	32,2%	32,4%
für einige Bewährungshelfer zu hohe Fallbelastung	33,3%	30,5%	31,1%
keine zu hohe Fallbelastung	33,3%	37,3%	36,5%

In der Literatur finden sich allenfalls spärliche Hinweise: So warnt etwa KERNER anlässlich der Diskussionen um die Einführung von Wartelisten oder ähnlichen arbeitsreduzierenden Maßnahmen auf der Bundestagung 1979 vor falschen Strategien und verweist auf die ähnlich hohe Fallbelastung der Staatsanwälte und Richter.¹⁸ DÜNKEL macht aus der Sicht eines aufsichtführenden Richters die Schwierigkeiten einer adäquaten Einstufung der Leistungen des Bewährungshelfers vor dem Hintergrund der Fallbelastung deutlich,¹⁹ und KÄSTNER, ebenfalls aus seiner Erfahrung mit der Dienstaufsicht, sieht zwar einerseits eine nicht geringe Anzahl unnö-

tiger Unterstellungen, andererseits – aus seiner strafrichterlichen Tätigkeit – auch viele Fälle, in denen eine erforderliche Unterstellung unterblieben ist.²⁰ Diese einzelnen Hinweise scheinen zumindest darauf hinzudeuten, daß aus richterlicher Sicht eine Einordnung der Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer Schwierigkeiten bereitet und sich zuweilen vor dem Hintergrund der eigenen, ebenfalls hohen Arbeitsbelastung nicht sonderlich krass darstellt. Freilich ruht diese Bewertung der Befragungsergebnisse auf einzelnen Stellungnahmen, ist damit wohl kaum verallgemeinerungsfähig.

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses hat die anschließende Frage des Erhebungsbogens fast suggestiven Charakter: Die Dienstaufsichten wurden – ebenso wie die Bewährungshelfer – nach den Maßnahmen bei einer zu hohen Fallbelastung befragt. Indes zeigten die Berechnungen, daß die Dienstaufsichten diese Frage un-

Tabelle 11: Umgang mit einer hohen Fallbelastung aus Sicht der Berufsgruppe

Zu ergreifende Maßnahmen bei einer zu hohen Fallbelastung	Sozialer Dienst		Bewährungshilfe	
	Bew- Helfer (N=111)	Dienst- aufsicht (N=15)	Bew- Helfer (N=1063)	Dienst- aufsicht (N=59)
Konzentration auf schwierige Fälle	82,9%	80,0%	69,4%	76,3%
Konzentration auf aussichtsreiche Fälle	35,1%	26,7%	48,3%	32,2%
Bei allen Probanden Abstriche machen	31,5%	6,7%	36,1%	5,1%
vorzeitige Beendigung anregen	36,0%	73,3%	49,0%	59,3%
weniger Berichte schreiben	36,0%	26,7%	47,4%	32,2%
weniger Hausbesuche machen	34,2%	6,7%	40,4%	5,1%

18 Vgl. KERNER, H.-J. (1980). Beitrag II, Fn. 3. S. 82 f.

19 So DÜNKEL, H.-P. (1990). Aus der Praxis. Erfahrungen mit der Dienstaufsicht in der Bewährungshilfe. In: BewHi 37. S. 36 ff; hier: S. 39.

20 Vgl. KÄSTNER, O. (1994). Bewährungshilfe aus der Sicht der unteren Aufsichtsbehörde. Feststellungen und Konsequenzen. In: BewHi 41. S. 307 ff; hier: S. 308.

abhängig von ihrer Einschätzung der Fallbelastung beantworteten, mit anderen Worten: Für die Gruppe der eine zu hohe Fallbelastung ablehnenden Dienstaufsichten ergaben sich bei der Frage nach den möglichen Strategien keine Besonderheiten im Antwortverhalten. Tabelle 11 enthält die Antwortvorgaben, die beiden Berufsgruppen gestellt wurden.²¹

Dienstaufsichten wie Bewährungshelfer sind sich im Hinblick auf mögliche zu ergreifende Maßnahmen bei einer zu hohen Fallbelastung zumindest in einer Hinsicht einig: Sie befürworten mit jeweils großer Mehrheit eine Konzentration auf die schwierigen Fälle. Diese Maßnahme hebt sich bezüglich der erreichten Zustimmungswerte deutlich von den anderen Maßnahmen ab.

Ansonsten findet sich insbesondere bei den befragten Bewährungshelfern ein deutliches Gefälle: Alle anderen Maßnahmen werden von den Befragten in den sozialen Diensten höchstens von jedem Dritten getroffen, bei den Bewährungshelfern in den traditionellen Strukturen zumindest teilweise noch von jedem zweiten Befragten. Des weiteren fällt auf, daß alle anderen Maßnahmen für die befragten Bewährungshelfer eine in etwa gleich hohe Zustimmung erhalten, während bei den Dienstaufsichten zwei Strategien deutlich abgelehnt werden: Einerseits die Möglichkeit, bei allen Probanden Abstriche in der Betreuung zu machen; andererseits die Reduzierung der Anzahl der Hausbesuche bei den Probanden.

21 Die Bewährungshelfer konnten zudem noch folgende Möglichkeiten ankreuzen: allgemeine Verwaltungstätigkeit reduzieren (83% Zustimmung), weniger Behördengänge absolvieren (50,5% Zustimmung); die Arbeit (unentgeltlich) in der Freizeit erledigen (Zustimmung: 33%).

Für die Dienstaufsichten läßt sich neben der Konzentration auf die schwierigen Fälle zumindest noch eine weitere Alternative feststellen, nämlich die Anregung vorzeitiger Beendigungen einer Unterstellung. Mit 73 bzw. rd. 60% wird dieser in der Kriminalpolitik immer wieder diskutierten Alternative zur Reduzierung der Fallbelastung unter den Dienstaufsichten mehrheitlich zugestimmt. Bei den Bewährungshelfern hingegen scheinen nur 36 bzw. 49% der Befragten vorzeitige Beendigungen einer Unterstellung als geeignete Maßnahme zur Arbeitsentlastung zu betrachten. Möglicherweise erklärt sich diese doch recht niedrige Zustimmung seitens der Bewährungshelfer mit ihrer Strategie, schwierigen Probanden bei hoher Arbeitsbelastung den Vorzug zu geben. Eine solche Vorgehensweise ließe sich leichter dann aufrechterhalten, wenn umgekehrt einige leichte Fälle weiterhin mitgeführt werden können.²² Bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse zu diesen beiden Antwortvorgaben zeigt sich jedoch, daß bundesweit nur 33% der Bewährungshelfer beide Maßnahmen ergreifen, während sich 37% allein für die schwierigen Fälle, 15% ausschließlich für die Anregung vorzeitiger Beendigungen und ebenfalls 15% für keine der beiden Möglichkeiten entscheiden.

Eine andere Möglichkeit, die vergleichsweise geringe Attraktivität der Anregung vorzeitiger Beendigungen zu erklären, besteht in der Einschätzung der Einflußmöglichkeiten auf das richterliche Entscheidungsverhalten seitens der Bewährungshelfer. Soweit der Einfluß auf die richterliche Entscheidung eher gering eingeschätzt

22 Dies würde also der Kritik PFEIFFERS aus dem Jahr 1984 entsprechen, der in diesem Zusammenhang von der Taktik der „Potemkinschen Dörfer“ schreibt. Vgl. PFEIFFER, C. (1984). Fn. 12. S. 69.

wird, könnte sich dies auch auf die Anregung einer vorzeitigen Beendigung einer Unterstellung auswirken. Doch zeigt sich bei der Auswertung dieser Antworten ein beinahe gegenläufiger Trend: Jeweils bezogen auf 10 Fälle wird bei durchschnittlich 2,2 Fällen gar keine Beeinflussung, bei 3,7 Fällen eine teilweise und bei 4,1 Fällen eine wesentliche Beeinflussung der richterlichen Entscheidung gesehen. Etwa im Vergleich mit der Situation eines anstehenden Widerrufs, wo sich eine fast exakt umgekehrte Reihenfolge der „Einflußwerte“ ergibt,²³ bestehen hier aus Sicht der Bewährungshelfer tendenziell Möglichkeiten, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen. Indes führen diese Erfahrungswerte nicht zu einer differenzierenden Einschätzung der zu ergreifenden Maßnahmen bei einer hohen Fallbelastung: Auch Bewährungshelfer, die ihren Einfluß auf richterliche Entscheidungen hoch einschätzen, beurteilen die Strategie der Anregung vorzeitiger Beendigungen nicht anders als solche Bewährungshelfer, die per se ihre Einflußmöglichkeiten auf richterliche Entscheidungen deutlich skeptischer bewerten.

Ein ähnliches Phänomen ist hinsichtlich der aktuellen Fallbelastung zu beobachten. Selbst Bewährungshelfer, die zum Befragungszeitpunkt Spitzenwerte von mehr als 80 zu betreuenden Probanden erreichen, verhalten sich bei dieser Frage zum Umgang mit einer hohen Fallbelastung nicht anders als ihre Kollegen mit weniger zu betreuenden Fällen. Eben darum? wäre zu fragen.

²³ Bei einer Entscheidung über einen Widerruf sehen die Bewährungshelfer – bezogen auf 10 Fälle – in jeweils 3,7 Fällen keine oder nur teilweise Einflußmöglichkeiten, in durchschnittlich 2,6 Fällen eine wesentliche Beeinflussung der richterlichen Entscheidung.

Eine gewisse Bestätigung, daß die Anregungen vorzeitiger Beendigungen einer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer in der Kommunikation zwischen Richter und Sozialarbeiter eine eher geringe Rolle spielen, läßt sich aus den Befragungsergebnissen der Strafrichter und Dienstaufsichten, ablesen. Tabelle 12 zeigt in ihrem ersten Teil deutlich, daß derartige Initiativen des Bewährungshelfers aus Sicht der Strafrichter sich auf wenige Einzelfälle beschränken, sowohl in den sozialen Diensten als auch in der traditionell organisierten Bewährungshilfe.

In ihrem zweiten Teil zeigt die Tabelle aber auch, daß in diesen wenigen Fällen offensichtlich eine gewisse Bereitschaft der Strafrichter besteht, den Anregungen des jeweiligen Bewährungshelfers zu folgen. Nur etwa jeder zehnte Strafrichter lehnte – seinen eigenen Angaben zufolge – die Anregungen des Bewährungshelfers meistens ab. In Ländern mit einem sozialen Dienst scheinen aus Sicht der befragten Richter derartige Anregungen tendenziell etwas seltener vorzukommen und werden auch nicht in dem Maße positiv aufgenommen wie in den Ländern mit einer organisatorisch getrennten Bewährungshilfe. Dieser Trend ist jedoch nicht sehr ausgeprägt; außerdem läßt die Tabelle nicht die unterschiedlichen Ergebnisse der einzelnen Länder erkennen: Etwas kritischer gegenüber Anregungen der Bewährungshelfer erweisen sich die befragten Strafrichter aus Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen, wo max. jeder 5. Richter angibt, diesen Anregungen meistens nicht zu folgen. In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind hingegen zwei von drei Richtern den Anregungen meistens gefolgt, sofern sie von

den Bewährungshelfern die Gelegenheit dazu erhielten.

Tabelle 12: Anregung vorzeitige Beendigung einer Unterstellung

Anregung vorzeit. Beendigungen aus Sicht d. Strafrichter u. d. Dienstaufs.	Sozialer Dienst		Bewährungshilfe	
	Strafrichter	Dienstaufsicht	Strafrichter	Dienstaufsicht
<i>Wie oft kommt es vor, daß ein Bewährungshelfer eine vorzeitige Beendigung anregt?</i>				
bisher noch nicht in wenigen Einzelfällen	(N=144) 25,0%	(N=9) 22,2%	(N=258) 20,2%	(N=46) 6,5%
häufiger	67,4%	77,8%	74,8%	89,1%
<i>Falls es vorkommt: Sind sie diesen Anregungen gefolgt?</i>	(N=107)	(N=7)	(N=204)	(N=43)
bin Anregungen meistens gefolgt	44,9%	50,0%	54,9%	48,8%
teils/teils	42,1%	33,3%	34,8%	39,5%
meistens nicht gefolgt	13,1%	16,7%	10,3%	11,6%

Aus einer grundsätzlichen Warte betrachtet, bieten die Befragungsergebnisse der Richter und der Dienstaufsichten keinen Beleg dafür, vorzeitige Beendigungen künftig nicht häufiger als bisher praktiziert anzuregen. Im Gegenteil: Wenn man auch das sonstiges Antwortverhalten der Strafrichter berücksichtigt, etwa ihre Stellungnahmen zum Verhältnis von Überwachung und Betreuung, ihre Gewichtungen zu den Vorgehensweisen und Zielen der Bewährungshelfer oder das Meinungsbild der Dienstaufsichten zum Verhältnis ökonomischer Hilfen zur psycho-sozialen Beratung, zeigt sich eine nachhaltige Akzeptanz des

Stellenwerts justitieller Sozialarbeit, die durchaus eine fachliche Auseinandersetzung zwischen Bewährungshelfer und Richter über die vorzeitige Beendigung einer Unterstellung tragen kann. Strafrichter, so zeigen die Untersuchungsergebnisse, sind durchaus geneigt, in vermutlich begründeten Fällen dem Votum der Bewährungshelfer zu folgen.

Die Gründe, warum Bewährungshelfer diesbezüglich nicht häufiger initiativ werden, haben wenig mit Fragen der Durchsetzbarkeit oder Selbstzweifeln ob der Einflußmöglichkeiten auf richterliche Entscheidungsprozesse zu tun. Und selbst bei einer hohen Fallbelastung scheint die Anregung einer vorzeitigen Beendigung eher mit der Vorstellung zu konkurrieren, bei allen Probanden gleichmäßig Abstriche in der Betreuung zu machen. Die Lösung dieses Dilemmas auf der individuellen Ebene zu suchen, wäre jedoch der verkehrte Weg. Hier ist das Team oder die Arbeitsgemeinschaft Dienststelle gefordert, um eine einheitliche Linie zu finden. Ansonsten bestände in der Tat die Gefahr, daß ein einzelner, initiativ werdender Bewährungshelfer mit immer neuen Probanden faktisch mehr belastet wird als seine Kollegen. Die Angaben der Strafrichter zu den vorzeitigen Anregungen lassen ein gewisses Handlungspotential erkennen und sollten zu den richtigen Konsequenzen für die Bewährungshelfer ermuntern, wenngleich sich auch damit die hohe Fallbelastung nicht vollends aus der Welt schaffen läßt.